

# Richtlinien des Evangelischen Kirchenrates für den Predigtendienst von Laien in Gottesdiensten

vom 6. März 2002 (Stand 1. April 2002)

---

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Grundlage

<sup>1</sup> Es ist Aufgabe aller Christen, Zeugnis von ihrem Glauben abzulegen. Der Kirchenrat der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau erlässt die folgenden Richtlinien zur Ausbildung und generellen Zulassung von Laien zum Predigtendienst.

### § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Richtlinien gelten für Personen, denen gemäss § 3 Absatz 1 litera a der von der Synode am 28. Februar 2000 erlassenen Verordnung zur Kirchenordnung<sup>1)</sup> aufgrund einer entsprechenden Ausbildung die Predigterlaubnis erteilt wird.

<sup>2</sup> Zu einer gemäss § 3 Absatz 1 litera b der Verordnung zur Kirchenordnung aufgrund langjähriger qualifizierter kirchlicher Tätigkeit erteilten Predigterlaubnis kann der Kirchenrat sinngemässe Auflagen und Bedingungen festlegen.

### § 3 Berechtigung

<sup>1</sup> Die Predigterlaubnis für Laien berechtigt, im Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau, im Rahmen von Stellvertretungen die Verantwortung zur Leitung und Gestaltung von ordentlichen Sonntagsgottesdiensten zu übernehmen. Davon ausgenommen sind die in der Kirchenordnung<sup>2)</sup> aufgeführten heiligen und kirchlichen Handlungen.

<sup>2</sup> Mit der Berechtigung wird kein Anspruch auf Predigteinsätze begründet.

### § 4 Einsatz

<sup>1</sup> Für den Einsatz eines Laienpredigers oder einer Laienpredigerin ist die Kirchengemeinschaft des Einsatzortes zuständig.

---

<sup>1)</sup> [187.121](#)

<sup>2)</sup> [187.12](#)

**§ 5** Begleitkommission

<sup>1</sup> Der Kirchenrat setzt eine Begleitkommission für die Belange des Laienpredigtendienstes ein. Diese umfasst mindestens drei Mitglieder, organisiert die Grundausbildung, Fortbildung und Mentorate und ist Ansprechpartnerin für die Laienprediger oder Laienpredigerinnen.

**§ 6** Aufsicht

<sup>1</sup> Die Begleitkommission ist unmittelbares Aufsichtsorgan; die Oberaufsicht obliegt dem Kirchenrat.

**2. Zulassung zum Predigtendienst****§ 7** Gesuch

<sup>1</sup> Für die Zulassung zu einem Ausbildungsgang für Laienprediger oder Laienpredigerinnen ist ein Gesuch an den Kirchenrat zu richten. Dieses enthält die Personalien und zeigt die Beweggründe für den Predigtendienst auf. Dem Gesuch ist eine Bestätigung über die Teilnahme an Theologie-, Bibel- oder Katechetikkursen sowie eine Empfehlung der örtlichen Kirchenvorsteherschaft und eines Pfarrers oder einer Pfarrerin beizulegen. Der Kirchenrat entscheidet auf Antrag der Begleitkommission über die Zulassung zur Ausbildung.

**§ 8** Ausbildung

<sup>1</sup> Die Landeskirche bietet nach ihrem Bedarf Kurse für die Grundausbildung und Fortbildungsveranstaltungen für Laienprediger oder Laienpredigerinnen an. Die Grundausbildung schliesst mit einem Kolloquium vor der Begleitkommission.

**§ 9** Provisorium

<sup>1</sup> Nach erfolgreich besuchtem Grundkurs kann der Kirchenrat auf Antrag der Begleitkommission befähigte Personen zu Laienpredigern oder Laienpredigerinnen ernennen. Diese Ernennung erfolgt provisorisch auf zwei Jahre.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat wählt auf Vorschlag des Laienpredigers oder der Laienpredigerin einen Mentor oder eine Mentorin als persönliche Begleitung während der Zeit des Provisoriums.

**§ 10** Definitive Ernennung

<sup>1</sup> Auf Antrag des Laienpredigers oder der Laienpredigerin und einer Empfehlung der Begleitkommission sowie des Mentors oder der Mentorin kann der Kirchenrat die definitive Zulassung zum Dienst erteilen.

**§ 11** Dauer

<sup>1</sup> Die definitive Ernennung gilt vier Jahre. Die Predigerlaubnis kann vom Kirchenrat nach Rücksprache mit der Begleitkommission je um vier weitere Jahre verlängert werden. Die Erlaubnis wird insbesondere nicht erneuert, wenn während Jahren keine Einsätze mehr erfolgten oder der Einladung zur Weiterbildung unbegründet keine Folge geleistet wurde.

**§ 12** Weiterbildung

<sup>1</sup> Wer als Laie zum Predigtendienst zugelassen ist, verpflichtet sich, regelmässig an den vom Kirchenrat angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

**§ 13** Berichterstattung

<sup>1</sup> Laienprediger und Laienpredigerinnen berichten der Begleitkommission jährlich über ihre Einsätze, Erfahrungen und besuchte Fortbildungsveranstaltungen. Die Begleitkommission erstellt ihrerseits einen zusammenfassenden Bericht zu Händen des Kirchenrates.

**3. Schlussbestimmungen****§ 14** Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien bereits ernannten Laienprediger oder Laienpredigerinnen sind definitiv zum Predigtendienst zugelassen.

**§ 15** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Richtlinien treten auf den 1. April 2002 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Amtsblatt</b>
Erlass	06.03.2002	01.04.2002	Erstfassung	11/2002